

*Satzung der Caritas-Konferenzen Deutschlands
in der Diözese Münster e.V.*

beschlossen und genehmigt am 5. Oktober 2009



*Das Netzwerk
von Ehrenamtlichen*





**Satzung
der Caritas - Konferenzen
in der Diözese Münster e. V. (NRW-Teil Bistum Münster)**

Inhalte

Präambel	1
I Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
II Zweck und Aufgaben	2
III Gemeinnützigkeit	4
IV Mitgliedschaft	4
V Organe	5
VI Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes	11
VII Eintragung der Satzung	13







Präambel

Die Caritas-Konferenzen Deutschlands im Bistum Münster e. V. (CKD e. V.) sind ein katholischer Verband freiwillig sozial engagierter, ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer in den Kirchengemeinden und Einrichtungen, die sich zu Caritas-Konferenzen, sozialen Initiativen und Gruppen zusammenschließen. Die Caritas-Konferenzen wollen den Auftrag der Kirche zur solidarischen Hilfe in den Gemeinden verwirklichen helfen und zur Befähigung im ehrenamtlichen Dienst sowie zur Erfüllung caritativer Aufgaben beitragen. Sie setzen sich für Menschen in Not und für die Interessen der freiwillig sozial Engagierten ein. Damit tragen sie dazu bei, im Sinne des Evangeliums den Auftrag der katholischen Kirche zu verwirklichen.

Die Heiligen Elisabeth von Thüringen, Vinzenz von Paul und Louise von Marillac haben zu ihrer Zeit Formen und Wege der Hilfe gefunden die richtungsweisend waren. Ihrem Beispiel folgend wurden 1840 die ersten Elisabeth-Konferenzen Deutschlands gegründet. Auch heute sind Caritas- Konferenzen, soziale Helferinitiativen und Gruppen aufgerufen, sich im gleichen Geist einzusetzen. Gewandelte Not verpflichtet sie, neue Formen des Dienstes zu entwickeln. Die Caritas-Konferenzen in der Diözese Münster haben sich 1926 zu einem Diözesanverband zusammengeschlossen.



I. Name, Sitz und Geschäftsjahr


§ 1

- (1) Der Verband führt den Namen „Caritas-Konferenzen Deutschlands in der Diözese Münster e. V.“ (CKD e. V.) - Verband freiwillig sozial engagierter, ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer in Kirchengemeinden und Einrichtungen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Münster und ist als anerkannter Fachverband Mitglied im Caritasverband für die Diözese Münster e. V. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster (Register-Nr. 1231).
- (3) Der Verband ist Mitglied der Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V.
- (4) Der Verband untersteht der Aufsicht des Bischofs von Münster.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

- (1) Der Verband hat den Zweck, die in ihm zusammengeschlossenen Caritas-Konferenzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, Erfahrungsaustausch unter ihnen anzuregen sowie das Gemeinschaftsbewusstsein in den Konferenzen zu pflegen und im Bundesverband der Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. zu vertreten.
- (2) Der Verband sieht es als seine vordringliche Aufgabe an, ehrenamtliches Handeln zu fördern und zu befähigen und dabei insgesamt auch Aufgaben der Wohlfahrtspflege wahrzunehmen, durchzuführen und nachhaltig zu unterstützen. Dies soll insbesondere durch nachfolgende Aufgaben erfolgen:

- 
- a) Anregung zur Gründung und Förderung von Caritas-Konferenzen, Gruppen der Katholischen Krankenhaushilfe, der Katholischen Altenheimhilfe sowie anderer Gruppierungen,
 - b) Förderung der Kooperation auf der Dekanatsebene,
 - c) Bildungsarbeit,
 - d) Beratende Hilfe für soziale Helferinitiativen,
 - e) Pflege und Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins in/unter den Konferenzen,
 - f) Pflege und Förderung der Zusammenarbeit der Mitarbeiter/-innen, Beratung und Koordinierung gemeinsamer Anliegen,
 - g) Vertretung des Verbandes in Gremien im kirchlichen und öffentlichen Raum,
 - h) Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen sozialer Zielsetzung,
 - i) Zusammenarbeit mit den Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V. und deren Gliederungen,
 - j) Zusammenarbeit mit dem Caritasverband in der Diözese Münster e. V. und seinen Gliederungen,
 - k) Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) Geistliche Begleitung,
 - m) Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gemeindecaritas im Bistum Münster.



III. Gemeinnützigkeit

§ 3

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Der Verband besteht aus den Caritas-Konferenzen im Bistum Münster (NRW-Teil) sowie aus korporativen Mitgliedern.
- (2) Der Verband gliedert sich in Caritas-Konferenzen, die sich auf Dekanatsebene zusammenschließen (Dekanats-Konferenz).
- (3) Die Caritas-Konferenzen sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für das Bistum Münster e. V. (dadurch auch Mitglied im Deutschen Caritasverband) sowie der Caritas-Konferenzen Deutschlands e. V.
- (4) Die Caritas-Konferenzen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an die CKD-Diözesangeschäftsstelle in Münster. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt der Diözesanrat.



§ 5 Korporative Mitglieder

- (1) Korporative Mitglieder sind die Kath. Krankenhaus-Hilfegruppen und Kath. Altenheim-Hilfegruppen.
- (2) Korporative Mitglieder können werden:
Arbeitsgemeinschaften und Gruppen, die die Aufgaben und Ziele der katholischen Kirche und des Verbandes mittragen bzw. fördern.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich formuliert werden. Über die Aufnahme der korporativen Mitglieder entscheidet der Diözesanvorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft einer Caritas-Konferenz

- (1) Die Mitgliedschaft einer Konferenz endet mit schriftlichem Austritt zum Jahresende, durch Ausschluss oder Auflösung der Konferenz.
- (2) Der Ausschluss kann aus einem wichtigen Grund mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand erfolgen. Auf Antrag der Konferenz ist eine Beschlussfassung des Diözesanrates herbeizuführen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Diözesanratssitzung.

V. Organe

§ 7

Organe des Verbandes sind:

- a) der CKD-Diözesanvorstand,
- b) der CKD-Diözesanrat,
- c) die CKD-Delegiertenversammlung.



§ 8 Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand besteht aus folgenden gewählten, katholischen Mitgliedern:

- a) der ehrenamtlichen Vorsitzenden,
- b) der ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) mindestens 2, maximal 5 weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

Beratende Mitglieder sind:


- d) der/die Geschäftsführer/in,
- e) der Geistliche Begleiter/die Geistliche Begleiterin,
- f) der/die Diözesan-Caritasdirektor/in.

(2) Den Verband vertreten im Sinne des § 26 BGB die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach (1) c.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

(4) Die Diözesanvorsitzende wird vom Diözesanrat in geheimer Wahl gewählt und vom Diözesanbischof bestätigt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Diözesanrat wählt die mindestens 3 weiteren Vorstandsmitglieder nach § 8 (1) b und c.


- 
- (6) Der Diözesanvorstand kann max. 2 Vorstandsmitglieder berufen. Diese sind stimmberechtigt.
 - (7) Der Geistliche Begleiter/die Geistliche Begleiterin des Diözesanverbandes wird auf Vorschlag des CKD-Vorstandes vom Diözesanbischof ernannt.

§ 9 Arbeitsweise des Diözesanvorstandes

- (1) Der Vorstand tritt wenigstens zweimal im Jahr auf Einladung der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer der einladenden Person mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon mindestens 2 Ehrenamtliche nach § 8 (1) a - c anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag (Poststempel).
- (3) Über Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der Diözesanvorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden.

§ 10 Aufgaben des Diözesanvorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Beratung und Entscheidung über Aufgaben und Arbeitsweisen entsprechend § 2 der Satzung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane fallen,
 - b) Verantwortung für die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung und die Verwaltung des Verbandsvermögens,

- 
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Diözesanrates und der Delegiertenversammlung,
 - d) Berichterstattung und Information an den Diözesanrat,
 - e) Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Diözesanrates und der Delegiertenversammlung,
 - f) Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat, Gesellschaft und anderen Gremien,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss korporativer Mitglieder nach § 5.

(2) Ernennung/Bestellung der Geschäftsführung

Die Ernennung/Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erfolgt durch den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. in Absprache mit dem CKD-Diözesanvorstand.



§ 11 Diözesanrat

- (1) Der Diözesanrat besteht aus dem Diözesanvorstand, je zwei Vertreter/-innen pro Dekanats-Konferenz und je einem/einer Vertreter/-innen der korporativen Mitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 8 (1) a - c haben je 1 Stimme.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.


§ 12 Arbeitsweise des Diözesanrates

- (1) Der Diözesanrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung durch die Diözesanvorsitzende oder deren Stellvertretung (Poststempel).
- (2) Der Diözesanrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme bewertet.
- (3) Über die Sitzung des Diözesanrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben des Diözesanrates

Der Diözesanrat soll die Erfahrungen in den Caritas-Konferenzen für den gesamten Verband nutzbar machen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Beratung und die Entscheidung über Fragen von für den Verband grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung,

- 
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Diözesanvorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags (§ 4 (4)),
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 (1) a - c,
 - g) die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - h) die Verantwortung für die Bildungsarbeit,
 - i) die Strukturbildung auf der Dekanatsebene anzuregen,
 - j) den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen,
 - k) Planung und Durchführung gemeinsamer Unternehmungen,
 - l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Satzungsänderung zur Veränderung des Vereinszwecks.

§ 14 Delegiertenversammlung

Stimmberechtigt mit einer Stimme sind:

- a) die Mitglieder des Diözesanvorstandes nach § 8 (1),
- b) die Mitglieder des Diözesanrates nach § 11 (1),
- c) Vertreter/in der Caritas-Konferenzen.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme.



§ 15 Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 aller Stimmberechtigten es verlangen. Die Einberufung geschieht schriftlich durch die Diözesanvorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Diözesanvorstand schriftlich eingereicht werden.

- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 17 mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Sitzung der Delegiertenversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden bzw. einer Stellvertretung und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- a) Beratung über langfristige Entwicklungsschwerpunkte der Arbeit des Verbandes,


- b) Auflösung des Diözesanverbandes.

VI. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

§ 17

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Diözesanratssitzung durchgeführt werden, auf deren Tagesordnung dies ausdrücklich vermerkt ist.

- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

- 
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, können - soweit die Änderungen formeller oder redaktioneller Art sind - vom Diözesanvorstand vorgenommen werden. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Diözesanrates.
 - (4) Der Beschluss einer Satzungsänderung, einschl. einer Satzungsänderung zur Veränderung des Vereinszwecks, bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten des Diözesanrates. Zum Beschluss der Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten auf der Delegiertenversammlung erforderlich.
 - (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Caritas-GemeinschaftsStiftung Münster und an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden dürfen.



VII. Eintragung der Satzung

§ 18

Die am 10. Oktober 1995 beschlossene Satzung wurde am 5. Oktober .2009 in der vorliegenden Fassung geändert und verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzende/n



Raum für Notizen:





Caritas-Konferenzen Deutschlands
in der Diözese Münster e.V.

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Tel.: 0251 8901 219
Fax: 0251 8901 4287
www.caritas-muenster.de

